

**Thema:**

Beurteilung von Zuwendungen

**Fragestellung:**

In § 38 Abs. 1 GemHVO steht u.a. mit „mehrfähriger Zweckbindung“ oder vereinbarter Gegenleistung geleisteten Zuwendungen für die Anschaffung und „Herstellung“ ... In der Erläuterung zur Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie unter Punkt 3 stehen u.a. „Vereinbarung“ zwischen Zuwendungsempfänger, „allgemeine Bedingungen“ und aus „sonstigen Rechtsvorschriften“.

Sachverhalt:

Wir fördern u.a. mit einem freiwilligen Kreiszuschuss nach den Förderrichtlinien des Kreises im Bereich Ehrenamt und Vereinswesen

1. den Neu-, Um- und Ausbau sowie auch „Sanierungen“ von vereinseigenen Anlagen
2. die Neubeschaffung von Gegenständen.

1. Bedeutet eine „mehrfährige Zweckbindung“, dass eine Rechtsvorschrift (wie z.B. eine kreiseigenen Richtlinie) in der Form notiert sein muss, dass dort auch eine konkrete Rückzahlungsbedingung steht wie:

Ist der Bescheid zurückzunehmen und der Betrag unter der folgenden Modalität zurückzahlen oder reicht es aus, dass dort nur steht: muss für 25 Jahre im Eigentum des Zuschussempfängers stehen?

Gemäß § 15 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz sind wir als Träger für die Bau- und die Ausstattungskosten verantwortlich.

2. Beinhalten die Baukosten auch Sanierungen oder muss unter Bau nur die „Herstellung“ verstanden werden? D.h., dass hier die Sanierung als Aufwand des laufenden Haushaltsjahres behandelt wird.

**Antwort:**

1. Die mehrjährige Zweckbindung einer Zuwendung setzt nicht voraus, dass an den Verstoß gegen die Zweckbindung bestimmte Rechtsfolgen anknüpfen müssen. Eine Zweckbindung im Sinne des § 38 Abs. 1 liegt auch vor, wenn der Zuwendungsempfänger zu einer bestimmten Verwendung innerhalb einer bestimmtem Zeit verpflichtet wird, ohne dass für den Fall des Zuwiderhandelns eine bestimmte Sanktion vorgesehen ist.
2. Die Bildung eines immateriellen Vermögensgegenstandes aus Zuwendungen setzt voraus, dass die Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen gewährt werden. Da die Sanierung keine Herstellung eines Vermögensgegenstandes darstellt, können Zuschüsse hierzu nicht als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert werden. Es handelt sich bei den Zuschüssen um laufenden Aufwand.

-----